

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

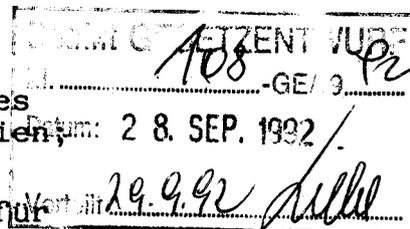
GZ.: Präs - 22.00-177/92-1

Graz, am 23. September 1992

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert werden soll;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Mag. Freiburger
Tel.: (0316)877/4410 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gries-Heide



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 2

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Postfach 2
1015 W i e n

GZ Präs - 22.00-177/92-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert werden soll;
Stellungnahme im Begutachtungs-
verfahren.
Bezug: GZ. 23 0300/6-V/5/92

Rechtsabteilung 2 - Innere Verwaltung

8011 Graz, Wartingergasse 43

DVR 0087122

Bearbeiter ORR.Mag.iur.SCHIMEK

Telefon DW (0316) 877 / 2072

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877 / 2123

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 23. Sep. 1992

Zu dem mit do. Note vom 15. Juli 1992 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden
soll, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zum § 18 Abs. 1:

Die Bestimmung über den Ablauf der Funktionsdauer hat bei Ge-
meindesparkassen fallweise dazu geführt, daß zufolge einer ver-
späteten Wahl der Sparkassenratsmitglieder durch den Gemeinderat
der Jahresabschluß der Sparkasse nicht festgestellt werden konnte.
Die Funktionsdauer des Sparkassenrates bei Gemeindesparkassen sollte
bis zur konstituierenden Sitzung des neubestellten Sparkassenrates
verlängert werden.

- 2 -

2. Zum § 18 Abs. 5:

Gemäß § 18 Abs. 5 letzter Satz SpG sind auf die vom Sparkassenrat eingesetzten Ausschüsse lediglich die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden (Drittelparität). Ein Hinweis auf die sinngemäße Anwendung auch des § 14 Abs. 2 ist zweckentsprechend (Sitzungsgelder).

3. Zum § 21:

Die Streichung der Bestimmung des § 21 kann weder mit Wettbewerbsneutralität noch aus betriebswirtschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Sicht begründet werden und ist damit nicht gerechtfertigt. Es muß von der Grundsatzüberlegung ausgegangen werden, ob das derzeitige System der dezentralen Sektoren in Österreich, ob die Möglichkeit der Zusammenarbeit der Sektorinstitute auf einer Vielzahl von Gebieten, ob die Darstellung der Sektorinstitute als einheitliche Gruppe auch am internationalen Markt und ob eine kontinuierliche Marktbearbeitung auch im lokalen österreichischen Markt aufrecht erhalten werden soll oder ob eine Auflösung des Sektors ohne entsprechende Steuerung der Entwicklung und damit eine Störung im Markt in Kauf genommen wird. Bei Bejahung von Sektoren wäre auch die Entscheidung für das Bestehen von Zentralinstituten als einem wichtigen Partner in der Arbeitsteilung und im Verbund inkludiert, bei Negierung des Systems eine Schwächung der Sektoren - hier insbesondere des Sparkassensektors - sowie der Giro Credit als Zentralinstitut mit allen Wirkungen am nationalen und internationalen Markt.

Das Zentralinstitut erhält über die bestehende Regelung Liquidität, bekanntlich werden diese Mittel marktgerecht verzinst. Gegenüber der Veranlagung am Markt tritt bei den Instituten also kein Nachteil ein. Andererseits hat die Regelung aber die Zielsetzung, gerade kleineren und mittleren Instituten, die von der Organisation her am Geldmarkt

- 3 -

nicht präsent sein können oder aus Kostengründen nicht präsent sein wollen, diese Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei tritt das Zentralinstitut als Mittler zwischen Markt und Veranlagung auf und kann auf diese Weise - mit gepoolten Mitteln - konzentriert zu besseren Konditionen und kostengünstiger agieren. Durch die Regelung des § 21 sollten Institute auch von sonstigen risikoreichen Veranlagungen in diesen Bereichen abgehalten und die Sicherheit der möglichen Veranlagung - auch in Zeiten des Liquiditätsüberschusses - geboten werden.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht ist zu bedenken, daß ein Volumen von rund 24 - 26 Mrd. Schilling (inklusive Fremdwährung) im Markt nur in kleinen Stückelungen gehandelt würde und damit einerseits die Aufbringung im Markt andererseits aber auch die Veranlagung erschwert und mit Kosten belastet würde.

Durch einen generellen Prozentsatz von 10 % der im § 21 genannten Bemessungsgrundlagen könnten bei sonst gleichbleibendem Text allenfalls auftretende Behinderungen im laufenden Geschäft hintangehalten werden und Bewilligungen des Bundesministers für Finanzen entfallen. Notwendige Beziehungen zu anderen Kreditinstituten blieben offen.

4. Zu den §§ 25 Abs. 1 und 25 a

(§ 9 Abs. 2 Z.7, § 17 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 4 und § 39 Abs. 3):

Die Sparkassen können seit Inkrafttreten der KWG-Novelle 1986 (§ 8 a) ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine dem Fachverband der Sparkassen angehörige Aktiengesellschaft einbringen. In der gleichzeitig ergangenen SpG-Novelle 1986 ist jedoch die Möglichkeit der direkten Verschmelzung einer Sparkasse in eine bereits bestehende Sparkassen-AG nicht vorgesehen. Im Interesse der Strukturverbesserung im Sparkassen-sektor wünschenswerte Zusammenschlüsse von Sparkassen sind damit recht-

lich erschwert. Die Möglichkeit einer direkten Verschmelzung und zwar im Sinne des § 8 a KWG ausschließlich mit einer dem Fachverband der Sparkassen angehörenden Aktiengesellschaft sollte daher in § 25 Abs. 1 SpG angefügt werden.

Der im Entwurf eingefügte § 25 a geht von einer Beseitigung nicht nur der Institution Sparkasse, sondern auch der Sparkassen Aktiengesellschaften aus und wird daher in dieser Form abgelehnt, weil von einer derartigen Verschmelzungsregelung ausschließlich der Sparkassensektor betroffen wäre. Weder für Genossenschaften noch für Hypothekenbanken gibt es eine derartige organisationsrechtliche Bestimmung.

5. Zu den §§ 28 Abs. 2 und 29 Abs. 1:

Das bisherige Aufsichtsinstrumentarium erster Instanz (Erteilung von Aufträgen) ist unentbehrlich, weil für aufsichtsbehördliche Maßnahmen dieser Art bei Gesetzwerdung des Entwurfes eines BWG im Sparkassengesetz keine ausreichende gesetzliche Grundlage enthalten ist.

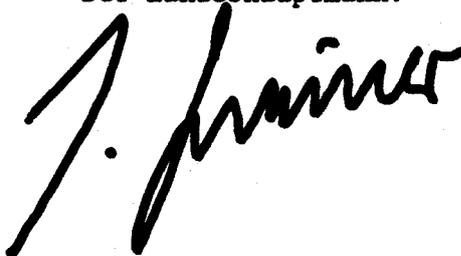
Ein entwurfkonformer Übergang der Zuständigkeit vom Landeshauptmann auf den Bundesminister für Finanzen zur Bestellung der Staatskommissäre bei Sparkassen, deren Bilanzsumme 100 Milliarden Schilling übersteigt, wird entschieden abgelehnt. Von grundsätzlichen Erwägungen abgesehen stellen die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf gegebenen Hinweise (Größenverhältnisse der in Frage kommenden Sparkassen und allgemeine kreditpolitische Überlegungen) für ein Abgehen von einer bewährten sparkassenrechtlichen Vorschrift und in weiterer Folge für eine neuerliche Einengung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung keine Begründung dar. Die beabsichtigte Regelung müßte als unbegründetes Abgehen vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Sparkassen gesehen werden.

- 5 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser
Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hainzer', written in a cursive style.

